



Österreichische  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA- LE0001.210/0002- INT/2022	SR-GSt/Gr/Pi	Heimo Griessl	DW 12825	DW 142825	23.03.2022

## Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle zur Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 – VKRStV 2013, BGBl II Nr. 381/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr. 92/2017, soll der höchstzulässige Rechnungszins für die Bildung der Verwaltungskostenrückstellung gesenkt und darüber hinaus definiert werden, welche Kriterien bei der Berechnung der Stückkosten jedenfalls zu berücksichtigen sind.

Gemäß dem Verordnungsentwurf soll aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation der höchstzulässige Rechnungszins für die Verwaltungskostenrückstellung von 2 % auf 1,5 % gesenkt werden.

Eine Absenkung des Rechnungszinses erscheint durchaus plausibel. Ob 1,5 % gerechtfertigt sind, kann nicht überprüft werden, da die Daten für die Berechnung der FMA nicht im Entwurf enthalten sind.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Überwälzung der zusätzlichen Kosten von den Pensionskassen auf die Anwartschaftsberechtigten kommt. Die BAK regt daher an, Regelungen zu schaffen, die eine etwaige Überwälzung verhindern.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

